

Gerichts

Zeitschrift

für

Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege
des In- und Auslandes,
verbunden mit politischer Rundschau und einem Feuilleton.Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens)
je 2-3 Bogen Folio.Verantwortlicher Redakteur:
W. Quanter in Berlin.

Zeitung.

Das Gesetz unter Waffe,
Gerechtigkeit unter Ziel.Abonnement: Im Deutschen Reich und in Österreich
vierteljährlich 2 Mark 50 Pf.
In Berlin einschl. S. vierteljährl. 2 Mark 40 Pf.
Bringerlohn monatlich 80 Pf.Inserate:
die viergespaltene Zeitzeile 40 Pf.,
die ganze Seite 210 Mark.Verlag und Expedition:
Gustav Behrend (Vermann Förstner)
Berlin C., Rosstraße 30.

Dienstag, den 6. März.

Landgericht I.

Dritte Strafkammer.

Am 27. Februar 1892 erhielt Herr Rechtsanwalt Träger einen Brief, welcher den Stempel des Buchhauses Halle an der Saale trug und mit dem Namen des Buchhändlers Reinhold Johannes unterzeichnet war. Johannes war nämlich zu einer längeren Buchhausstraße verurteilt worden, und da er ein ziemlich beträchtliches Vermögen besaß, so hatte er mit der Verwaltung derselben den Rechtsanwalt Träger betraut. Der Rechtsanwalt stand deshalb auch mit Johannes in ständigen Briefwechsel.

Der Brief vom 27. Februar 1892 war zwar nicht von der Hand des Johannes geschrieben; aber da die Namensunterschrift die Schriftzüge des Johannes zeigte, und da der Brief auch auf ganz bestimmte Anträge des Anwalts Antworten enthielt, so war der letztere natürlich der Ansicht, daß der Brief wirklich von Johannes herrührte, zumal er wußte, daß dieser hieliterig frank war und deshalb auch nicht gut schreiben konnte.

Der Brief enthielt die Bitte, der Anwalt möge doch an einen Verwandten des Buchhändlers, den Kaufmann Emil Johannes, welcher Blumenstraße 67a wohne, 3000 M. aus dem veralteten Vermögen auszahlen; Emil Johannes habe diesen Betrag zu fordern und brauche das Geld auch jedenfalls sehr nötig.

Um völlig sicher zu gehen, sendete der Rechtsanwalt einen Brief an die bezeichnete Adresse und bat durch denselben den Empfänger um einen Besuch; über den Zweck des Besuches enthielt die Einladung keine Angaben, damit der Rechtsanwalt sich überzeugen konnte, ob Emil Johannes auch wirklich derjenige sei, welcher das Geld erhalten sollte.

Schon am folgenden Tage stellte sich ein alter Herr ein, welcher angab, er sei Emil Johannes. Das Neuherr dieses Mannes deutete darauf hin, daß derselbe wirklich das Geld sehr nötig brauchen könnte; denn der Mann sah ziemlich verhungert und abgezähmt aus, und auch seine Kleidung war sehr dürftig. Da der Mann erklärte, er wisse schon, um was es sich handle, und da er auch alle Verhältnisse des Buchhändlers kannte, so trug der Anwalt kein Bedenken, dem Manne die 3000 M. auszuzahlen.

Der Anwalt schrieb dann dem Buchhändler einen Brief, in welchem er diesem mitteilte, daß er die 3000 M. ausgezahlt habe; und schon nach wenigen Tagen erhielt er die Antwort, der Buchhändler sei mit der Erledigung der Sache sehr zufrieden. Auch dieses Schreiben trug den vorschriftsmäßigen Stempel des Buchhauses Halle.

Am 8. August 1892 erhielt der Rechtsanwalt wiederum einen Brief aus dem Buchhaus Halle; diesmal sollte er dem Emil Johannes, Blumenstraße 67a, 4000 M. auszahlen. Der Rechtsanwalt lud auch jetzt wieder den Emil Johannes zu sich ein. Da er den Empfänger noch kannte, so zahlte er auch jetzt wieder das Geld aus, und abermals benachrichtigte er den Buchhändler davon, daß Zahlung erfolgt sei.

Auch jetzt langte wieder ein Brief aus Halle an. Diesmal war er indes von der Hand des Buchhändlers abgesetzt, dafür wußt nun auch der ganze Inhalt wesentlich von dem früheren ab. Johannes schrieb nämlich, er habe niemals einen Auftrag zur Auszahlung von Geld gegeben, er besitze nicht einmal einen Verwandten in der Blumenstraße 67a, und vor allen Dingen habe er, wie der Director der Strafanstalt bestätigen könnte, keinen Brief des Anwalts erhalten, in welchem dieser ihm die stattgehabte Zahlung meldete. Es müsse deshalb wohl ein Schwindler die Hände im Spiele haben.

Der Rechtsanwalt erschrak über diese Nachricht nicht wenig und stellte sofort die notwendigsten Nachforschungen an. Da er seine Briefe nach der Blumenstraße 67a gesendet hatte, und diese auch angelommen

waren, so lag es nahe, in jenem Hause die Ermittlungen zu beginnen. Er erfuhr, daß dort ein junger Mann ein Zimmer gemietet, dasselbe jedoch niemals bezogen, sondern nur das Recht beansprucht hatte, Briefe dort ankommen lassen und sie abholen zu dürfen. Thatjäglich seien auch zwei Briefe abgeholt worden. Es konnte somit seinem Zweifel unterliegen, daß ein ungewöhnlich schlauer Schwindler den Anwalt „getupft“ hatte. Eine Spur, welche auf den Thäter hätte führen können, fand sich jedoch nicht.

Unter solchen Umständen war guter Rat teuer, und jedenfalls wäre die That in völliges Dunkel gehüllt geblieben, wenn nicht ein anderes Verbrechen die Thäter verraten hätte. Die Bankfirma Baum & Co. in der Linsstraße 2 erhielt nämlich am 18. September v. J. eine Depesche, welche lautete: „Bitte, 1000 M. gegen Auweisung zahlen! Gruß, Träger!“ Da aber dies Telegramm nicht durch einen Postboten in das Comptoir gebracht, sondern einfach durch die Thüröffnung herein geworfen worden war, erregte diese eigenartige Zulistung Verdacht, das Telegramm wurde genauer geprüft, und da es so schien, als zeige es einige Rasuren, dem nächsten Postamte zur Begutachtung vorgelegt. Auf dem Postamte konnte sofort festgestellt werden, daß es sich um eine Fälschung handle, und die Bankfirma war durch diese Auskunft in der Lage, sich vor Schaden zu schützen.

Da vor der Ankunft dieses verdächtigen Telegramms schon auf telegraphischem Wege nach dem Beginn der Kassenstunden gefragt worden war, erwartete man, daß der Schwindler sich wohl beim Beginn der Zahlstunden, also um 2 Uhr, einstellen werde, und das geschah auch. Ein älterer Herr wies einen Zettel vor, welcher die Namensunterschrift des Rechtsanwalts Träger zeigte und die Bitte enthielt, dem Lieferbringer 1000 M. zu zahlen. Die Bankbeamten batzen den Herrn, einen Weilchen Platz zu nehmen, da zunächst die nötigen Eingriffe gemacht werden müssten. Tatsächlich aber wurde durch einen zweiten Ausgang ein Bote nach dem Polizeibureau gesendet.

Von dieser Absicht mußte aber der draußen wartende Genosse des alten Herrn Kenntnis erlangt haben; denn er erschien in dem Bankbureau, stellte sich als Kriminalbeamter vor und erklärte, er sei gefordert worden, um einen des Betruges Verdächtigen zu verhaften; man möge ihm den Schuldigen bringen. Der „Herr Kriminalist“ war aber in Wirklichkeit niemand anders als der Sohn des alten Herrn, welcher das Geld abheben wollte, und er hatte selbstverständlich nicht die Absicht, seinen Vater zur Wache abzuführen, sondern wollte ihn nur mitnehmen, ehe die „echte Polizei“ dies besorgte.

Den Bankbeamten kam aber die Sache verdächtig vor, und deshalb erkundigten sie sich eingehend nach der amtlichen Legitimation des Beamten, da sie ihm ohne solchen Ausweis nicht gern einen so guten Fang anvertrauen wollten, wie es der alte Schwindler war. Der „Beamte“ machte allerlei Ausflüchte; aber da er keine Legitimation vorzeigen konnte, mußte er sich schon in sein Schicksal fügen und in Begleitung einiger nun inzwischen erşıhtenen Schlägerte und seines Vaters den Weg zum nächsten Polizeibureau antreten.

Dass man mit der Festnahme des Schwindlerpaars einen sehr glücklichen Fang gemacht hatte, zeigte sich bald. Da nämlich auch das an die Bankfirma gerichtete Telegramm den Namen Träger enthalten hatte, erinnerte man sich der vor Jahresfrist gegen den Anwalt verübten Schindel, und nun wurde festgestellt, daß der Sohn, Max Lefkowsky, gerade im Jahre 1892 bei dem Rechtsanwalt Träger als Kanzlist gearbeitet hatte. Er war also in der Lage gewesen, den Brief wedsei des Anwalts mit dem Buchhändler in die Hände zu bekommen und alle wissenswerten Verhältnisse kennen zu lernen. Einige Briefe hatte er sogar selbst mundiert; deshalb konnte er deren Abhandlung einfach unterdrücken. Damit war aber der Beweis gegen Max Lefkowsky noch nicht er schöpft; denn dieser

wurde auch als der Mann festgestellt, welcher das Zimmer in der Blumenstraße 67a gemietet hatte.

Was den Vater, Kaufmann Adolf Lefkowsky, angeht, so wurde auch dieser mit Bestimmtheit als der alte Herr festgestellt, welcher bei dem Anwalt das Geld abgeholt hatte. Der Vater hat übrigens auch bereits im Buchhaus gesessen, und er konnte sich deshalb wohl Stempelpapier verschafft haben.

Max Lefkowsky hatte sich auch dadurch verdächtig gemacht, daß er kurz nach dem ersten Beiruge sich verheiraten — im Mai 1892 — und ein flottes Leben führen konnte, während es ihm vorher recht schlecht gegangen war, und der Vater erschien nach dem ersten Beiruge elegant gekleidet.

Dem Max Lefkowsky fielen außer den erzählten Beträgen noch ein unbedeutender Betrug gegen den Rechtsanwalt Neumann, bei welchem er ebenfalls beschäftigt gewesen war, und ein Widerstand gegen die Staatsgewalt zur Last. Der Betrug verdient nicht der Erwähnung, da das Betrugssobjekt nur 2 M. ausmachte. Dagegen ist die beigenannte Straftat für die Gefährlichkeit des jungen Mannes ganz besonders bezeichnend.

Als Max Lefkowsky am 8. Januar d. J. dem Untersuchungsrichter, Herrn Landgerichtsrat von Matomashy, zu einer Vernehmung vorgeführt worden war, sollte er nach derselben durch den Gerichtsdienner Thiele in das Untersuchungsgefängnis zurückgeführt werden. Er tat so, als habe er einen festigen Krampf im Fuße und könne nicht gehen. Durch diese Vorstellung bewog er den Beamten, ihn etwas weniger streng zu überwachen, und als der Gerichtsdienner an der Thür des Untersuchungsgefängnisses eben klingeln wollte, ward ihm Lefkowsky eine Handvoll Schnupftabak ins Gesicht, um ihn zu blenden und dann zu entführen.

Diese kluge Flucht gelang jedoch nicht; denn erstens nahm der Gerichtsdienner doch noch die Verfolgung auf, und dann wurde das Entkommen auch noch dadurch gehindert, daß die Thür, welche vom Gerichtsgebäude nach der Rathenowerstraße führt, an jenem Tage zufällig verschlossen war. Der Verbrecher hatte also dadurch einen erheblich weiteren und beschwerlicheren Weg zurückzulegen und konnte deshalb ergriffen werden.

Die Angeklagten leugneten beharrlich, sie wurden jedoch vollkommen überführt, und Herr Rechtsanwalt Dr. Cohnmann konnte als Verteidiger nur als strafmildernd in Betracht ziehen, daß der erste Schwindel doch sehr gut gelungen sei, und daß die Angeklagten deshalb zu neuen Thaten verleitet worden seien.

Der Gerichtshof ging dann auch unter die von dem Staatsanwalt beantragten zehn- bzw. sechsjährigen Buchhausstrafen herab und erkannte gegen Max Lefkowsky auf 7 Jahre Buchhaus und 7 Jahre Ehrverlust und gegen Adolf Lefkowsky auf 4 Jahre Buchhaus und 4 Jahre Ehrverlust.

Das Eherecht vor der Kommission zur zweiten Lesung eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich.

Durch die Erörterungen in Nr. 23, 24 d. Jg. haben wir die Aufmerksamkeit unserer Leser auf die Beratung der Kommission für die zweite Lesung eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich gerichtet und vornehmlich auf die jetzt für Beratung sichende Ehescheidung.

Es sei diesmal mitgeteilt, zu welchen Ergebnissen man gelangt ist, betreffend die Ehescheidungsstrafen, Widerruf von Schenkungen, Unterhaltsgewährung, Vermögensauseinandersetzung, Namensführung und Erziehung der Kinder.

Der Entwurf hat mit der Scheidung besondere vermögensrechtliche Nachteile für den schuldigen Teil zu Gunsten des unschuldigen Teils, sogenannte Eheenteine eine Pet'ae.